



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Johannes Becher BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 23.07.2021

### **Schutzkonzepte zum Schutz von Kindern vor Gewalt**

Ich frage die Staatsregierung:

1. a) Welche Kriterien muss ein Konzept erfüllen, das im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis von (teil-)stationären Einrichtungen vorgelegt werden muss, um die Sicherstellung des Kindeswohls in der Einrichtung nachzuweisen? ..... 2
- b) Wie kann es sein, dass trotzdem nicht in allen (teil-)stationären Kinderbetreuungseinrichtungen ein qualifiziertes Schutzkonzept vorhanden ist (vgl. Ausführungen der Staatsregierung im Bericht betreffend Drs. 18/12588 vom 17. Mai 2021)? ..... 4
- c) Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie viele Einrichtungen, in denen sich Kinder bewegen (z. B. Kitas, Heime, Sportvereine, Angebote der Jugendarbeit etc.), ein Schutzkonzept zum Schutz von Kindern vor Gewalt haben? ..... 4
2. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Schutzkonzepte in (teil-)stationären Kinderbetreuungseinrichtungen an die individuellen Gegebenheiten (Gefährdungslagen der Institutionen, Bedarfslage der Kinder, Vorkenntnisse der Einrichtungen) angepasst sind sowie regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden? ..... 4
- b) Plant die Staatsregierung, Fördermittel bereitzustellen, um die qualifizierte Erstellung von Schutzkonzepten und regelmäßige Schulungen des Personals in (teil-)stationären Kinderbetreuungseinrichtungen zu ermöglichen? ..... 4
3. a) Wie viele Einrichtungen konnten bisher im Rahmen des „PräviKIBS“-Konzepts fortgebildet werden, um sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen vorzubeugen und qualifizierte Schutzkonzepte in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren (bitte jeweilige Einrichtungen auflisten)? ..... 6
- b) Wie viele Einrichtungen konnten bisher nicht von der Fortbildung profitieren, obwohl sie Bedarf angemeldet hatten? ..... 6
- c) Plant die Staatsregierung, das Fortbildungsprojekt auch über 2021 hinaus zu fördern, um die große Nachfrage zu decken? ..... 6
4. a) Wie wird die Etablierung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Schulen über die Empfehlung im Rahmen der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ von 2017 hinaus (vgl. Ausführungen der Staatsregierung im Bericht betreffend Drs. 18/12588 vom 17. Mai 2021) durch die Staatsregierung sichergestellt? ..... 6
- b) Welcher Anteil der bayerischen Schulen hat bisher an der „Trau dich!“-Initiative zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch teilgenommen? ..... 6

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5. a) Inwiefern ist das Vorhandensein von Schutzkonzepten zum Schutz von Kindern vor Gewalt in Einrichtungen der verbandlichen und kirchlichen Jugendarbeit sowie in anderen Verbänden und Vereinen, in denen sich Kinder bewegen, vorgeschrieben? ..... 7
- b) Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, in wie vielen dieser Einrichtungen ein Schutzkonzept vorhanden ist? ..... 7
- c) Wie stellt die Staatsregierung sicher bzw. fördert sie die qualifizierte Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der verbandlichen und kirchlichen Jugendarbeit sowie in anderen Verbänden und Vereinen, in denen sich Kinder bewegen? ..... 7
6. a) Wie unterstützt die Staatsregierung Jugend- und Sportverbände dabei, deren Schutzkonzepte von der durch Hauptamtliche unterstützte Landesebene auf die häufig ausschließlich ehrenamtlich getragene Ortsebene zu bringen? ..... 8
- b) Inwiefern können aus Sicht der Staatsregierung die Jugendämter hierfür Unterstützungsarbeit leisten? ..... 9
- c) Plant die Staatsregierung ein Förderprogramm, um in den Jugendämtern Beraterinnen und Berater zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten auszubilden? ..... 9

## Antwort

**des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration und dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus**  
vom 08.09.2021

- 1. a) Welche Kriterien muss ein Konzept erfüllen, das im Rahmen der Erteilung der Betriebserlaubnis von (teil-)stationären Einrichtungen vorgelegt werden muss, um die Sicherstellung des Kindeswohls in der Einrichtung nachzuweisen?**

Die unter §§ 45 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) fallenden Träger (teil-)stationärer Kinderbetreuungseinrichtungen haben das leibliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihren Einrichtungen sicherzustellen. Zu dessen Gewährleistung müssen sie gemäß § 45 SGB VIII in der jeweiligen pädagogischen Konzeption neben den entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb insbesondere Konzepte zum Schutz von Kindern vor Gewalt etablieren und mit Leben füllen. Diese sind Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII. Dabei haben die Einrichtungsträger darauf zu achten, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen entsprechend qualifiziert sind und die Konzepte unter Beteiligung der Kinder und Jugendlichen laufend weiterentwickelt werden. Aufgabe der Heimaufsichten ist neben der Sicherstellung eines konsequenten Vollzugs insbesondere auch die qualifizierte Beratung und Unterstützung der Einrichtungen bei der Umsetzung (§ 85 SGB VIII).

Auf Landesebene unterstützt die Staatsregierung die Praxis mit zahlreichen landesweiten Maßnahmen (z. B. neben konsequentem Vollzug im Rahmen der Heimaufsicht v. a. auch mit Angeboten zur Sensibilisierung und Qualifizierung).

Nach den Regelbeispielen des § 45 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII ist das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung in der Regel gewährleistet, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden,
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vor-

sorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie

- zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

Eine Überprüfung dieser Kriterien findet bereits im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens und bei Prüfungen nach § 46 SGB VIII (Prüfung vor Ort und nach Aktenlage) und § 47 SGB VIII (Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen) statt. Im Rahmen der nach § 45 SGB VIII zu bewilligenden Konzeption der Einrichtung ist insbesondere darzulegen, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der jeweiligen Einrichtung sichergestellt wird. Die konkrete Umsetzung hat dabei einrichtungsbezogen zu erfolgen. Vor allem in Einrichtungen, in denen junge Menschen über Tag und Nacht leben, sind besondere Anforderungen an den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu stellen. Dazu gehören neben den räumlichen, wirtschaftlichen und fachlichen Voraussetzungen vor allem auch die Gewährleistung einer angemessenen Personalausstattung und funktionalen Arbeits- und Ablauforganisation, eine regelmäßige Beteiligung der jungen Menschen im Hilfeverlauf sowie die Darstellung von Möglichkeiten der Beschwerde (Partizipation und Beschwerdemanagement). Im Einzelnen siehe dazu auch die Fachlichen Empfehlungen des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses (LJHA) zur Heimerziehung im Bereich der Jugendhilfe gem. § 34 SGB VIII, die für diese Einrichtungen Grundlage für den Vollzug gemäß § 45 ff SGB VIII sind (Beschluss Bayerischer Landesjugendhilfeausschuss vom 11. März 2014, abrufbar unter: [https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche\\_empfehlungen\\_2014\\_34.pdf](https://www.blja.bayern.de/imperia/md/content/blvf/bayerlandesjugendamt/schriften/fachliche_empfehlungen_2014_34.pdf)). Dabei wird ausdrücklich die Pflicht zur Vorlage eines Schutz- und Beteiligungskonzepts als Voraussetzung für die Erteilung einer Betriebserlaubnis betont. Dies wurde und wird von den betriebserlaubniserteilenden Behörden unabhängig von der nun erfolgten gesetzlichen Regelung in ständiger Verwaltungspraxis landesweit entsprechend den Fachlichen Empfehlungen umgesetzt.

Für den Bereich der besonders vulnerablen Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen mit Behinderung hat das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) die auf Landesebene 2009 erarbeiteten Richtlinien für Heilpädagogische Tagesstätten (HPT), Heime und sonstige Einrichtungen zum 1. Juli 2017 aktualisiert. Diese Richtlinien verpflichten die jeweiligen Einrichtungsträger seither, für eine neue Betriebserlaubnis oder bei einer beantragten Änderung der Betriebserlaubnis ein Konzept zum Schutz vor Gewalt von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten bereitzustellen und ein entsprechendes Beschwerdemanagement zu betreiben. Das zum Schutz vor Gewalt zu erstellende Konzept muss die unter Nr. 7 der Richtlinien aufgelisteten Anforderungen erfüllen:

„Zum Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen sowie von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Einrichtungen vor Gewalt ist ein Konzept vorzuhalten. Die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an der Erarbeitung zu beteiligen. Das Konzept beinhaltet insbesondere Aussagen zu Verhaltensstandards, Schutzmaßnahmen und Verfahrenswegen bei grenzverletzendem Verhalten sowie bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Sorgeberechtigten sowie die Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen sind ihrem Alter und Entwicklungsstand entsprechend zu informieren. Das Konzept ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und ggf. fortzuschreiben.“

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) am 10. Juni 2021 hat die Pflicht des Trägers der Einrichtung zur Entwicklung, Anwendung und regelmäßigen Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt eine ausdrückliche gesetzliche Normierung im Rahmen der Regelbeispiele erfahren (vgl. § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII). Auch vor der Novellierung des § 45 SGB VIII durch das KJSG war in Bayern das Vorliegen eines Konzepts zur Sicherstellung des Kindeswohls bereits Gegenstand des Verfahrens zur Erteilung der Betriebserlaubnis sowie der Überprüfung und Beratung durch die betriebserlaubniserteilenden Behörden (s. o.).

Um auch angesichts der neuen Rechtslage weiterhin einen effektiven Vollzug in Bezug auf eine qualitative Umsetzung und Weiterentwicklung von Schutzkonzepten sicherzustellen, werden aktuell für den Bereich der §§ 45 ff SGB VIII mit den Regierungen als betriebserlaubniserteilenden Behörden und dem Bayerischen Landesjugend-

amt (ZBFS-BLJA) erforderliche landesweite Hinweise in Bezug auf die neue Gesetzeslage im Rahmen einer gemeinsamen Arbeitsgruppe erarbeitet. Die bestehenden o. g. Fachlichen Empfehlungen zu den Kriterien und Voraussetzungen behalten ihre Gültigkeit, gegebenenfalls sinnvolle weitere Konkretisierungen werden vom LJHA geprüft.

**b) Wie kann es sein, dass trotzdem nicht in allen (teil-)stationären Kinderbetreuungseinrichtungen ein qualifiziertes Schutzkonzept vorhanden ist (vgl. Ausführungen der Staatsregierung im Bericht betreffend Drs. 18/12588 vom 17. Mai 2021)?**

Die Träger (teil-)stationärer Kinderbetreuungseinrichtungen haben sicherzustellen, dass in allen Einrichtungen ein umfangreicher Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet wird. Entsprechende Konzepte sind daher Bestandteil des Betriebserlaubnisverfahrens gemäß §§ 45 ff SGB VIII und werden von den Heimaufsichten geprüft, die die Träger dabei auch bei erforderlichen Fortschreibungen qualifiziert beraten und unterstützen (siehe dazu Frage 1 a).

Im Bereich der Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung weisen die Aufsichtsbehörden im Rahmen aufsichtlicher Prüf- und Beratungsprozesse auf die Umsetzung der unter Frage 1 a genannten Richtlinien und darauf hin, auch ohne eine beantragte Änderung der Betriebserlaubnis spezifische Schutzkonzepte zu erstellen oder entsprechende Ergänzungen der obligatorischen Einrichtungskonzeption vorzunehmen.

Der jeweilige Träger hat eine qualifizierte Umsetzung, insbesondere auch unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, sicherzustellen. Hierzu gehört auch die stetige Weiterentwicklung der Schutz- und Beteiligungskonzepte. Hierfür hat der Träger der Einrichtung Sorge zu tragen und darauf zu achten, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen entsprechend qualifiziert sind und ausreichend geschult werden.

**c) Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, wie viele Einrichtungen, in denen sich Kinder bewegen (z. B. Kitas, Heime, Sportvereine, Angebote der Jugendarbeit etc.), ein Schutzkonzept zum Schutz von Kindern vor Gewalt haben?**

Für den Bereich der erlaubnispflichtigen Einrichtungen siehe Fragen 1 a und 1 b.

Auch für den Bereich der Einrichtungen ohne Betriebserlaubnispflicht müssen die Träger (z. B. im Bereich Jugendarbeit/Sportvereine) sicherstellen, dass ein umfangreicher Schutz der Kinder und Jugendlichen in den jeweiligen Einrichtungen gewährleistet wird.

**2. a) Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Schutzkonzepte in (teil-)stationären Kinderbetreuungseinrichtungen an die individuellen Gegebenheiten (Gefährdungslagen der Institutionen, Bedarfslage der Kinder, Vorkenntnisse der Einrichtungen) angepasst sind sowie regelmäßig evaluiert und fortgeschrieben werden?**

**b) Plant die Staatsregierung, Fördermittel bereitzustellen, um die qualifizierte Erstellung von Schutzkonzepten und regelmäßige Schulungen des Personals in (teil-)stationären Kinderbetreuungseinrichtungen zu ermöglichen?**

Die unter §§ 45 ff SGB VIII fallenden Träger (teil-)stationärer Kinderbetreuungseinrichtungen haben das leibliche, geistige und seelische Wohl der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen in ihren Einrichtungen sicherzustellen. Dies ist Voraussetzung für die Erteilung der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII (siehe dazu auch Frage 1 a).

Einen zentralen Aspekt bildet hierbei insbesondere auch die spezifische, auf die jeweilige Zielgruppe und Einrichtungskonzeption ausgerichtete Weiterentwicklung der Konzepte zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt. Die regelmäßige Evaluation und Fortschreibung der Schutzkonzepte liegen im Verantwortungsbereich des jeweiligen Einrichtungsträgers und werden maßgeblich durch Art und Umstände der konkreten Einrichtung bestimmt (siehe dazu auch Frage 1 a). Auf Landesebene unterstützt die Staatsregierung die Praxis mit verschiedenen landesweiten Maßnahmen. Insbesondere stellen die betriebserlaubniserteilenden Behörden einen konsequenten Vollzug sicher und beraten und unterstützen die Träger bei der Umsetzung und be-

darfsgerechten Weiterentwicklung der Schutzkonzepte (siehe dazu auch Frage 1 a). Die Schutzkonzepte der Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung sind laut den unter Frage 1 a genannten Richtlinien dabei jährlich zu erneuern und fortzuschreiben. Die Umsetzung wird aufsichtlich geprüft.

Für die kontinuierliche Weiterentwicklung der Schutzkonzepte ist auch die fortlaufende Qualifizierung der Fachkräfte von zentraler Bedeutung. Deren regelmäßige Schulung ist ebenfalls von den jeweiligen Einrichtungsträgern sicherzustellen (siehe dazu auch Frage 1 a).

Auf Landesebene unterstützt die Staatsregierung die Praxis gleichwohl auch hier zusätzlich mit landesweiten Maßnahmen. So fördert das StMAS die von der Fachberatungsstelle KIBS angebotene landesweite Fortbildungsreihe „PräviKIBS“ zur Prävention von sexuellem Missbrauch als zusätzliche Möglichkeit für Einrichtungen, sich entsprechend weiterzuqualifizieren. „PräviKIBS“ ist ein innovatives und evaluiertes Fortbildungskonzept zur Stärkung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen in Heimen (insbesondere durch Etablierung qualifizierter Schutzkonzepte). Kinder und Jugendliche, die in (teil-)stationären Einrichtungen untergebracht sind, bedürfen eines besonderen Schutzes. Viele von ihnen sind vorbelastet, z. B. durch emotionale, physische und/oder sexualisierte Gewalterfahrungen. Aufgrund der großen Nachfrage sowie der coronabedingt angepassten Teilnahmemöglichkeiten wurde das Angebot in das Jahr 2021 verlängert.

Um einen landeseinheitlich qualifizierten Vollzug sicherzustellen, führt das StMAS außerdem regelmäßige Dienstbesprechungen und jährliche Fachtagungen durch. So plant die Regierung von Schwaben mit Unterstützung des StMAS gemeinsam mit der Beratungsstelle KIBS zur Ergänzung der vom StMAS geförderten Fortbildungsoffensive „PräviKIBS“ für den 15. September 2021 einen landesweiten Fachtag für die Beschäftigten der betriebserlaubniserteilenden Behörden zum Thema Prävention von Gewalt und Grenzverletzungen sowie zur Etablierung von qualifizierten Schutzkonzepten in stationären Jugendhilfeeinrichtungen.

Im Rahmen einer Betriebserlaubnis für Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung wird beispielsweise von der jeweiligen Regierung die einrichtungsspezifische Personalbemessung erstellt. Darin sind stellenplanmäßig ausreichende Fach- und Leitungskräfte, die eine qualifizierte Erstellung von Schutzkonzepten gewährleisten, ebenso berücksichtigt wie der Fortbildungsbedarf jeder Mitarbeiterin, jedes Mitarbeiters. Einrichtungen für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige mit Behinderung, die freiheitsentziehende Maßnahmen anwenden, sind nach Nr. 8.3 der unter Frage 1 a genannten Richtlinien verpflichtet, Schulung, Fortbildung und Supervision anzubieten. Neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen demnach „auf die rechtlichen Grundlagen, auf Strategien der Vermeidung und eine korrekte Anwendung von freiheitsentziehenden Maßnahmen vorbereitet, bestehendes Personal muss darin geschult werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen jährlich an entsprechenden Schulungen, Fort- und Weiterbildungen teilnehmen, z. B. zu spezifischen Störungsbildern, zu pädagogischen Handlungsstrategien und zu Deeskalations- und Kriseninterventionsmanagement. Zudem ist fortlaufend und bedarfsgerecht Supervision anzubieten“.

Zur weiteren Unterstützung der Praxis bei der Umsetzung der Schutzkonzepte im Kitabereich hat die Staatsregierung außerdem gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe den „Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrages in Kindertageseinrichtungen“ entwickelt. Der Fokus bei diesem Leitfaden liegt auf der Prävention interner Gefährdungen. Mithilfe des Leitfadens sollen Kindertageseinrichtungen bei der Wahrnehmung ihres gesetzlichen Auftrages zur Erstellung von Schutzkonzepten ergänzend unterstützt werden. Die Veröffentlichung des Leitfadens ist für Herbst 2021 vorgesehen.

- 3. a) Wie viele Einrichtungen konnten bisher im Rahmen des „PräviKIBS“-Konzepts fortgebildet werden, um sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen vorzubeugen und qualifizierte Schutzkonzepte in (teil-)stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu etablieren (bitte jeweilige Einrichtungen auflisten)?**
- b) Wie viele Einrichtungen konnten bisher nicht von der Fortbildung profitieren, obwohl sie Bedarf angemeldet hatten?**
- c) Plant die Staatsregierung, das Fortbildungsprojekt auch über 2021 hinaus zu fördern, um die große Nachfrage zu decken?**

Die Sicherstellung von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen der Fachkräfte in den Einrichtungen liegt im Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtungsträger (siehe dazu auch Frage 1 a). Hierzu bestehen zahlreiche Fortbildungsangebote vor Ort und es obliegt dem jeweiligen Träger, zu entscheiden, in welchem Umfang an diesen teilgenommen wird.

Die von der Fachberatungsstelle KIBS angebotene und vom StMAS geförderte landesweite Fortbildungsreihe „PräviKIBS“ bietet eine zusätzliche Möglichkeit für Einrichtungen, ihre Fachkräfte zur Prävention von sexuellem Missbrauch entsprechend weiter zu qualifizieren (siehe dazu auch Frage 2 a und 2 b). Vor Beginn der landesweiten Fortbildungsreihe haben bei einer entsprechenden Abfrage rund 100 Einrichtungen Interesse und Bedarf für das Angebot angemeldet. Hiervon wurden bisher über 80 Einrichtungen geschult (Stand: 2. August 2021). Eine detaillierte Auflistung der geschulten Einrichtungen ist aus Datenschutzgründen nicht möglich.

Auch die restlichen Einrichtungen, die sich für eine Teilnahme angemeldet hatten und wegen der coronabedingt angepassten Teilnahmemöglichkeiten bisher nicht geschult werden konnten, werden in den kommenden Monaten die Möglichkeit einer Teilnahme an der Fortbildungsreihe erhalten.

Wenngleich die Sicherstellung von qualifiziertem Personal und regelmäßigen Schulungen der Fachkräfte in den Einrichtungen im Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtungsträger liegt, ist der Einsatz von qualifizierten Fachkräften in diesem sensiblen Bereich für die Staatsregierung ein großes Anliegen (siehe dazu auch Frage 1 a). Sofern weitere landesweite Bedarfe der Einrichtungen bestehen sollten, wird eine entsprechende Fortsetzung der Fortbildungsreihe geprüft.

Ferner plant die Staatsregierung, dass ab Anfang des Jahres 2022 zusätzlich eine E-Learning-Variante von „PräviKIBS“ verfügbar sein wird. Somit können die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen sowohl durch Präsenz- als auch durch Onlineformate geschult werden.

- 4. a) Wie wird die Etablierung und Umsetzung von Schutzkonzepten in Schulen über die Empfehlung im Rahmen der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ von 2017 hinaus (vgl. Ausführungen der Staatsregierung im Bericht betreffend Drs. 18/12588 vom 17. Mai 2021) durch die Staatsregierung sichergestellt?**
- b) Welcher Anteil der bayerischen Schulen hat bisher an der „Trau dich!“-Initiative zur Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch teilgenommen?**

Die Umsetzung qualifizierter Schutzkonzepte ist auch im Bereich Schule von zentraler Bedeutung. Die Schulen verstehen sich als Schutzraum vor sexualisierter Gewalt und entscheiden eigenverantwortlich, welche Maßnahmen für das jeweilige Schulprofil geeignet sind, um sexuellen Missbrauch zu verhindern und Opfern von sexuellem Missbrauch Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, an die sie sich vertrauensvoll wenden können. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) unterstützt die Schulen bei Prävention und Intervention in vielfältiger Weise.

Um die Lehrkräfte für die Thematik des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und darin zu schulen, kompetent und behutsam damit umzugehen, Signale der Mädchen und Jungen wahrzunehmen und zu wissen, wie sie im konkreten Verdachtsfall vorgehen müssen, hat das Thema auch in der Lehrerfortbildung einen hohen Stellenwert. Zentral ist hierfür das Onlineportal der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) „Sexuelle Gewalt. Prävention und Intervention in der Schule“ (seit dem Schuljahr 2012/2013 abrufbar unter: <https://sexuelle-gewalt.alp.dillingen.de/>). Ausgehend von diesem Portal wurden von der ALP drei aufeinander aufbauende E-Learning-Kurse zur Prävention und Interven-

tion von sexueller Gewalt entwickelt. Dieses Angebot wird stetig weiterentwickelt: 2019 sind neue E-Learning-Kurse zur sexuellen Gewalt in neuen Medien sowie zur Erstellung von Schutzkonzepten an Schulen dazugekommen. Das E-Learning-Angebot wird mit weiterführenden Präsenzlehrgängen vertieft.

Als Angebot an die Schulen zur Entwicklung schulischer Schutzkonzepte wurden unterstützende Materialien des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), an dessen Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ der Freistaat Bayern seit 2017 teilnimmt, an 5000 allgemein bildende Schulen und Berufsschulen in Bayern ausgeliefert. In diesem Kontext wurden durch den damaligen Staatsminister für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die Schulen auch gebeten, Fragen der Prävention und Intervention bei Fällen des sexuellen Missbrauchs verstärkt in die schulinterne Lehrerfortbildung einzubinden. Dazu wurde auch das o.g. Portal der ALP Dillingen mit dem Fachportal <https://www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/> des UBSKM verlinkt.

An jeder bayerischen Schule existiert zudem ein Beauftragter für die Familien- und Sexualerziehung. In den zugehörigen Richtlinien ist das Thema der Prävention gegen und Intervention bei sexueller Gewalt explizit verankert (abrufbar unter: [https://www.km.bayern.de/download/493\\_richtlinien\\_familien\\_und\\_sexualerziehung.pdf](https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf)). Auch durch die Beauftragten kann wesentliche Unterstützung bei der Entwicklung möglicher Schutzkonzepte geleistet werden.

Um zu diesem wichtigen Thema weitere Impulse zu geben, erfolgte 2019 von StMAS und StMUK außerdem der gemeinsame Startschuss zur Modellphase zur flächendeckenden bayernspezifischen Etablierung der Initiative „Trau dich!“ zur Prävention des sexuellen Kindesmissbrauchs zum Schuljahr 2019/2020. Ziel ist es, Schulkinder altersgerecht über ihre Rechte aufzuklären, ihre Persönlichkeitsrechte zu stärken, sie zu sensibilisieren und zu informieren, wo sie im Bedarfsfall Hilfe finden. Um landesweit eine qualifizierte Durchführung sicherzustellen, erfolgen durch AMYNA e.V. (landes- und bundesweit anerkannte Expertise im Bereich Fortbildung zur Prävention sexualisierter Gewalt) im Vorfeld Schulungen für Jugendamt, Schule sowie spezialisierte Fachberatungsstellen. Die qualifizierte Umsetzung von Schutzkonzepten in der Schule wurde den bayerischen Schulen bereits 2017 im Rahmen der Teilnahme Bayerns an der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs empfohlen und ist wesentlicher Bestandteil im Rahmen der Lehrerfortbildung.

Vor Beginn der Pandemie war geplant, dass in einem Zeitraum von 2019 bis 2021 modellhaft an insgesamt 30 Aufführungsorten bis zu 60 Veranstaltungen in ganz Bayern durchgeführt werden. Zwischen Ende Oktober 2019 und Mitte März 2020 konnten bereits zwölf Theateraufführungen durchgeführt werden und so etwa 1240 Schülerinnen und Schüler erreicht werden. Aufgrund der Coronapandemie mussten Mitte März 2020 die zunächst bis 2021 geplanten Aufführungen sowie die entsprechenden Fortbildungen der Präventionsinitiative „Trau dich!“ zur Sicherstellung des Infektionsschutzes und aufgrund der Schulschließungen abgesagt werden. In Abstimmung mit allen organisatorischen Partnern ist es durch Verlängerung der Projektphase gelungen, die Fortführung des Projektes bis Ende des Schuljahres 2021/2022 sicherzustellen.

5. a) **Inwiefern ist das Vorhandensein von Schutzkonzepten zum Schutz von Kindern vor Gewalt in Einrichtungen der verbandlichen und kirchlichen Jugendarbeit sowie in anderen Verbänden und Vereinen, in denen sich Kinder bewegen, vorgeschrieben?**
- b) **Hat die Staatsregierung Kenntnis darüber, in wie vielen dieser Einrichtungen ein Schutzkonzept vorhanden ist?**
- c) **Wie stellt die Staatsregierung sicher bzw. fördert sie die qualifizierte Umsetzung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der verbandlichen und kirchlichen Jugendarbeit sowie in anderen Verbänden und Vereinen, in denen sich Kinder bewegen?**

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII). Im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 79, 79a SGB VIII ist die Thematik „Gewaltschutz“ zu berücksichtigen.

Für den Bereich der erlaubnispflichtigen Einrichtungen siehe insbesondere Fragen 1 a und 1 b.

Auch im Bereich der Einrichtungen der verbandlichen und kirchlichen Jugendarbeit müssen die Träger sicherstellen, dass ein umfangreicher Schutz der Kinder und Jugendlichen gewährleistet wird.

Zur Umsetzung passgenauer Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt hat der Bayerische Jugendring K. d. ö. R. (BJR), der vom Freistaat Bayern auf dem Gebiet der Jugendarbeit mit der Wahrnehmung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe betraut ist und entsprechend gefördert wird, 2003 die Fachberatung Präteect als Service- und Unterstützungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt für alle Felder der Jugendarbeit auf Landesebene ins Leben gerufen. Die Fachberatungsstelle Präteect des BJR unterstützt und berät Jugendverbände und Jugendringe beim Erarbeiten und Absichern geeigneter Präventionskonzepte gegen sexuellen Missbrauch. Hierfür bietet diese neben Arbeitsmaterialien, Praxishilfen, individuellen Beratungen und Informationsveranstaltungen auch Schulungen für Vertrauenspersonen gegen sexuelle Gewalt. Darüber hinaus ist Ziel die Vernetzung und Kooperation zwischen den unterschiedlichen Zielgruppen und Ansprechpartnerinnen und -partnern. Auch zahlreiche Jugendverbände bieten eigene Arbeitshilfen und Informationsmaterialien.

Im Bereich der Sportvereine und -verbände hat sich der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) als regierungsunabhängige Dachorganisation des organisierten deutschen Sports mit der „Münchner Erklärung“ aus dem Jahr 2010 den Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport zur Aufgabe gemacht. Auf dieser Basis haben sich der DOSB und seine Mitgliedsorganisationen dazu verpflichtet, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich konkrete Maßnahmen umzusetzen. Diese reichen von der Benennung einer Vertrauensperson als Ansprechpartnerin bzw. Ansprechpartner für interne Verfahren und Netzwerkbildung über die Erarbeitung und Verankerung von Verhaltensrichtlinien für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Übungsleiterinnen und Übungsleiter, Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer sowie Jugendleiterinnen und Jugendleiter bis hin zur Bereitstellung von Ressourcen für die Entwicklung und Umsetzung konkreter Präventionsprojekte. Darüber hinaus verpflichteten sich Sportorganisationen, die als Ausbildungsträger DOSB-Lizenzen vergeben, u. a. Inhalte der geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt in Qualifizierungsmaßnahmen zu integrieren, gemeinsam mit dem DOSB Lehrmaterial für Aus- und Fortbildungen zu entwickeln sowie sicherzustellen, dass mit der Vergabe und der Verlängerung bestehender Lizenzen ein Ehrenkodex bzw. eine Verhaltensrichtlinie zur Einhaltung der formulierten Präventionsziele unterschrieben wird. Die Mitgliedsorganisationen des DOSB verpflichteten sich darüber hinaus, gemeinsam mit entsprechenden Fachstellen Maßnahmen zur Prävention vor sexualisierter Gewalt zu entwickeln.

Die Konferenz der Sportministerinnen und Sportminister (SMK) der Länder hat zuletzt mit Beschluss vom 12. November 2020 die Mitgliedsorganisationen des DOSB aufgerufen, gemäß der Selbstverpflichtung der „Münchner Erklärung“ Inhalte der geschlechter-, alters- und zielgruppengerechten Prävention von sexualisierter Gewalt in Qualifizierungsmaßnahmen verbindlich zu integrieren, die Bedingungen für den Entzug von Übungs-, Jugendleiter- und Trainerlizenzen bei Verstößen gegen Verhaltensrichtlinien zu regeln und Schutzkonzepte auszuarbeiten.

Die Staatsregierung fördert die Sportdach- und Sportfachverbände sowie Sportvereine auf vielfältige Weise, damit diese auch die an sie gestellten gesamtgesellschaftlichen Aufgaben umsetzen können. Für die Verwendung staatlicher Fördermittel für den Einsatz von Trainerinnen und Trainern im Nachwuchsleistungssport ist es zudem Voraussetzung, eine „Selbstverpflichtung zur Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“ abzugeben. Hauptberuflich tätige Trainerinnen und Trainer müssen zusätzlich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

**6. a) Wie unterstützt die Staatsregierung Jugend- und Sportverbände dabei, deren Schutzkonzepte von der durch Hauptamtliche unterstützte Landesebene auf die häufig ausschließlich ehrenamtlich getragene Ortsebene zu bringen?**

Im Bereich der Jugend- und Sportverbände tragen die jeweiligen Verbände die Verantwortung für die Sicherstellung und kontinuierliche Weiterentwicklung von Schutzkonzepten. Zur Unterstützung der Sportverbände auf Landesebene siehe Fragen 5a bis 5c.

Für die freien Träger vor Ort sind dabei auch die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe Ansprechpartner (§ 85 Abs. 1 SGB VIII, Art. 15, 16 Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzes – BayAGSG). Sie haben die Thematik „Gewaltschutz“ im Rahmen der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 79, 79a SGB VIII zu berücksichtigen.

Zur Unterstützung der Praxis bei der Umsetzung passgenauer Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt hat der BJR 2003 außerdem die Fachberatung Prätext als Service- und Unterstützungsstelle zur Prävention sexualisierter Gewalt für alle Felder der Jugendarbeit auf Landesebene ins Leben gerufen (siehe dazu Fragen 5a bis 5c). Ferner hat der BJR in seiner Funktion als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Bereich der Jugendarbeit zuletzt „Empfehlungen nach § 85 Abs. 2 SGB VIII für die Jugendämter zur Beratung und Bewertung von Konzepten zur Prävention (sexualisierter) Gewalt (Schutzkonzepte) bei Trägern der Jugendarbeit“ erarbeitet, die im Herbst 2021 von der BJR-Vollversammlung beschlossen werden sollen. Darüber hinaus bietet der BJR als Qualifizierungsmaßnahme regelmäßig die sechsteilige Zusatzausbildung „Jugendarbeit schafft sichere Orte! Schutzkonzepte zur Prävention sexueller Gewalt in Organisationen der Jugendarbeit“ an, die sich an Fachkräfte von öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe richtet.

**b) Inwiefern können aus Sicht der Staatsregierung die Jugendämter hierfür Unterstützungsarbeit leisten?**

Die Jugendämter leisten vor Ort einen wichtigen Beitrag dazu, dass Schutzkonzepte der Jugendverbände von der Landesebene auf die Ortsebene transferiert werden. Hierbei unterstützt der BJR die Jugendämter in seiner Funktion als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

**c) Plant die Staatsregierung ein Förderprogramm, um in den Jugendämtern Beraterinnen und Berater zur Erstellung und Umsetzung von Schutzkonzepten auszubilden?**

Die Fachkräfte der Jugendämter werden durch das Regelfortbildungsprogramm des Bayerischen Landesjugendamts kontinuierlich aus- und fortgebildet. Die Erstellung, Umsetzung und Weiterentwicklung von Konzepten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt ist dabei ein wichtiger Bestandteil der Fortbildungen. Ein spezielles Förderprogramm ist deshalb nicht erforderlich.

Abschließend bleibt festzustellen, dass die qualifizierte Umsetzung von Schutz- und Beteiligungskonzepten, insbesondere auch unter Einbeziehung der Kinder und Jugendlichen, ein besonderes Anliegen der Staatsregierung ist und diesem wichtigen Thema auf Landesebene daher weiterhin höchste Priorität beigemessen wird.